

Bekanntmachung

der Gemeinde Langerwehe über die amtliche Listenauslegung und der parallelen Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 hat die Landesregierung die amtliche Listenauslegung und die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ zugelassen.

Die Zulassung der Listenauslegung ist vom Ministerium für Inneres und Kommunales – 111.35.15.02 - 111 - 35.04.14 vom 14. Dezember 2016 im Ministerialblatt Nr. 1 Ausgabe 2017 vom 05. Januar 2017, Seite 14, bekannt gegeben worden.

Die amtliche Listenauslegung (Eintragungsfrist) beginnt am **02. Februar 2017** und endet am **07. Juni 2017**.

Die amtlichen Listen liegen bei der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Rathaus, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, 3. Etage, Zimmer 351, zu den folgenden Öffnungszeiten aus:

montags bis freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

An den nachfolgenden **Sonntagen** liegen die Eintragungslisten zusätzlich im Erdgeschoss, Zimmer 1, (Zentrale) in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus:

19. Februar 2017
26. März 2017
30. April 2017
28. Mai 2017.

Eine Auslegung an Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, findet nicht statt; ebenso erfolgt Donnerstag, 23. Februar 2017, (Weiberfastnacht) und Montag, 27. Februar 2017, (Rosenmontag) keine Auslegung.

Eine der Wahlbenachrichtigung vergleichbare Information ist für das Volksbegehren gesetzlich nicht vorgesehen und wird folglich nicht versandt.

Eintragungsberechtigt sind alle Personen, die bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist (07. Juni 2017) das achtzehnte Lebensjahr vollenden werden, sowie die Personen, die bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist ihre Wohnung in Nordrhein-Westfalen seit mindestens 16 Tagen haben werden.

Einen Eintragungsschein stellt die Gemeinde Langerwehe den Stimmberechtigten auf ihren Antrag nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ende der vorletzten

Woche der Eintragungsfrist (31.05.2017) aus. Der Eintragungsschein muss an die ausstellende Gemeinde zurückgesandt werden; ebenso bei Umzug in eine andere Gemeinde.

Langerwehe, 12. Januar 2017

Der Bürgermeister

(Göbbels)